

Satzung
über die Gewährung von Verdienstaussfall,
Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz
der Gemeinde Engelschoff

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Engelschoff in seiner Sitzung am 15. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen der Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Als Nichtausübung gilt insbesondere das unentschuldigste Fernbleiben von Sitzungen. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreterin/Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsfrauen und Ratsherrn erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro. Damit sind auch die Fahrtkosten aus Anlass der Sitzung abgegolten.
2. Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden in der nachgewiesenen Höhe, je Stunde höchstens mit 10,00 Euro, ersetzt.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden	250,00 Euro	monatlich
b) an die Vertreterinnen/ Vertreter	90,00 Euro	monatlich
c) an Beigeordnete	25,00 Euro	monatlich
2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die „Gemeindedirektorin“ oder den „Gemeindedirektor“

1. Wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister neben dem Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie der repräsentativen Vertretung der Gemeinde auch die übrigen Aufgaben wahrnimmt, erhält sie/er eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 Euro.
2. Die Allgemeine Vertreterin/der Allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (Verwaltungsvertreter/in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.
3. Wird gemäß § 106 Abs. 1 NKomVG das Amt der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors oder der stellvertretenden Gemeindedirektorin/des stellvertretenden Gemeindedirektors von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister, einer anderen Mitarbeiterin/einem anderen Mitarbeiter der Samtgemeinde oder einem anderen Ratsmitglied wahrgenommen, so erhalten diese die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2.

§ 5

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro. § 2 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6

Fahrtkosten

1. Neben den Entschädigungen aus §§ 2 und 3 dieser Satzung erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes eine Fahrtkostenpauschale:

die Bürgermeisterin/der Bürgermeister	80,00 Euro monatlich
---------------------------------------	----------------------
2. Im Übrigen wird für Fahrten im Auftrage der Gemeinde auf Antrag die nach dem Bundesreisekostengesetz für anerkannt privateigene Fahrzeuge zulässige Wegstreckenentschädigung gezahlt.
3. Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach Stufe B des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 7

Verdienstaufschlag

1. Auf Antrag erhalten eine Entschädigung für Verdienstaufschlag
 - a) ehrenamtlich tätige Personen,
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Brutto-Verdienstaufschlag ersetzt. Dabei soll die Erstattung des Verdienstaufschlages und der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge unmittelbar mit dem Arbeitgeber geregelt werden.

Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Verdienstauffall nachweislich durch die Ratstätigkeit bzw. die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.

3. Die Entschädigung für Verdienstauffall wird auf höchstens 15,00 Euro je Stunde begrenzt. Verdienstauffall kann nur für die hauptberufliche Tätigkeit geltend gemacht werden.
4. Die Pauschalstundensätze gemäß § 55 i. V. m. § 44 NKomVG werden auf 10,00 Euro festgesetzt.

§ 8 Auslagen

Von der Gemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragte Personen erhalten, sofern gesetzlich nicht anders geregelt, als Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro für eine Tätigkeit bis zu 6 Stunden täglich, höchstens 20,00 Euro pro Tag.

§ 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01. Dezember 2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstauffall und Auslagenersatz der Gemeinde Engelschoff vom 01. Januar 2009 außer Kraft.

Engelschoff, den 15. November 2011

Gemeinde Engelschoff

Heinz Düe
Bürgermeister

L.S.